



Rechnungswesen

Schloss Mirabell
Postfach 63, 5024 Salzburg

Tel. +43 662 8072 2405
Fax +43 662 8072 3410
rechnungswesen@stadt-salzburg.at

Bearbeitet von
Markus Schimak
Tel. +43 662 8072 2791

Zahl (Bitte bei Antwortschreiben anführen)
04/01/10284/2022/006

5.12.2022

Betreff
Amtsberichte 2022
Wertberichtigung 2022
Veröffentlichung im Internet

Amtsbericht

1. Sachverhalt:

Aufgrund der Umstellung auf die VRV 2015 und einer IKS-Dokumentation hinsichtlich der Prozesse für die „zentrale“ Wertberichtigung uneinbringlicher Einnahmenforderungen wird seitens der MA 4/01 – Rechnungswesen dem Gemeinderat auch dieses Jahr die Wertberichtigung von Forderungen für das Jahr 2022 (Sollabsetzungen und Schadensfälle) in dieser Form zur Beschlussfassung vorgelegt.

Die in der Beilage aufgelisteten Forderungen wurden von den Fachämtern der MA 4/01 mit den jeweiligen Begründungen zur Wertberichtigung übermittelt. Die rechtliche Prüfung der Uneinbringlichkeit obliegt dem jeweiligen Mittelbewirtschaftler und fällt damit nicht in den Aufgabenbereich der MA 4 Finanzen. Diese stellt die vorgeschlagenen Fälle lediglich jährlich in systematisierter, transparenter Form zusammen und führt die Buchungen durch.

Als Gründe für die Uneinbringlichkeit werden von den Fachämtern im Wesentlichen vorgebracht:

Geldstrafen der MA 1/06 – Strafamt

Aufenthaltort unbekannt, Ersatzfreiheitsstrafe verbüßt, Vollstreckbarkeitsverjährung, Strafen im Ausland nicht vollstreckbar.

Zivilrechtliche Forderungen, Verwaltungsabgaben

Uneinbringlich lt. Schreiben der Stadtkasse/Erhebungsstelle, ungerechtfertigte Vorschreibungen der Fachämter, abgeschlossene Insolvenzverfahren (Quote erfüllt), nachträgliche Sollkorrekturen, Abschreibung wegen Geringfügigkeit.

2. Haushaltsunwirksame und haushaltswirksame Gebarung:

Für das Jahr 2022 ergibt sich lt. WB-Liste ein Abschreibungsbedarf von ges. € 254.826,29 (inkl. USt.) bzw. € 250.171,30 netto, der sich wie folgt aufteilt:

	brutto €	netto €
2.1. voranschlagsunwirksame Gebarung:	132.823,63	132.823,63
2.2. Haushaltswirksame Gebarung:	122.002,66	117.347,67
davon:		
2.2.1. Wertberichtigung mittels Sollabsetzung:	2.402,93	2.400,87
2.2.2. Wertberichtigung zu Lasten der Post 6900 „Schadensfälle“ als nicht finanzierungswirksamer Aufwand	119.599,73	114.946,80

Gemäß § 13 Abs. 2 VRV 2015 können uneinbringliche Forderungen der voranschlagsunwirksamen Gebarung (Punkt 2.1.) bzw. Forderungen der voranschlagswirksamen Gebarung (Punkt 2.2.1), die ihren Ursprung im laufenden Finanzjahr haben, im Wege einer Sollabsetzung und damit erlösmindernd wertberichtigt werden. Uneinbringliche Forderungen der voranschlagswirksamen Gebarung, die ihren Ursprung vor dem aktuellen Finanzjahr haben (Punkt 2.2.2), sind entsprechend oben zitierter Rechtsgrundlage jedenfalls zu Lasten des Kontos 6900 „Abschreibung von Forderungen (Schadensfälle)“ als nicht finanzierungswirksamer Aufwand zu verrechnen.

3. Verrechnung der Schadensfälle – Änderungen i.Z. VRV 2015 Implementierung:

Die VRV 2015 differenziert zwischen finanzierungswirksamen und nicht finanzierungswirksamen Aufwendungen bzw. Erträgen. Nicht finanzierungswirksame Aufwendungen bzw. Erträge haben keinen Geldfluss zur Folge und sind daher nicht im Finanzierungshaushalt sondern nur im Ergebnishaushalt darzustellen. Damit ist eine Bedeckung dieser Aufwendungen mittels Rücklagenbehebung nicht mehr notwendig.

Gem. § 6 (1) HHS 2021 besteht die Ermächtigung, nicht finanzierungswirksame Aufwendungen im Ergebnishaushalt in Höhe des tatsächlichen Werteinsatzes im Rechnungsabschluss anzusetzen. Dies gilt auch dann, wenn der tatsächliche Werteinsatz die im Ergebnisvoranschlag präliminierten Aufwendungen überschreitet, wobei in einem solchen Fall diese nicht finanzierungswirksamen Überschreitungen dem Gemeinderat im Zuge der Vorlage des Rechnungsabschlusses zur Kenntnis zu bringen sind.

Der § 7 Abs. (4) lit. a) HHS 2021 ermöglicht die Eröffnung von Konten während des Rechnungsjahres die im gegenständlichen Voranschlag nicht vorgesehen sind, wenn dies zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Verrechnung von Mittelaufbringungen oder Mittelverwendungen erforderlich sind, sofern bei den Mittelverwendungen damit keine Haushaltsausweitung (abgesehen vom Gemeinderat beschlossenen über- bzw. außerplanmäßigen Auszahlungen) verbunden ist.

Aus Sicht der MA 4/01 Rechnungswesen besteht, nachdem keine Auswirkungen im Finanzierungshaushalt zu tragen kommen, keine Haushaltsausweitung im klassischen Sinn. Aus verwaltungsökonomischen Gründen wird daher auf einen Gemeinderatsbeschluss zur Konteneröffnung verzichtet, wobei ohnedies solche Buchungen im Zuge der Vorlage des Rechnungsabschlusses dem Gemeinderat zur Kenntnis gebracht werden.

Die Verrechnung der nicht finanzierungswirksamen Schadensfälle ist wie folgt auf den nachfolgenden Voranschlagsstellen durchzuführen, wobei der Überschreibungsbetrag bzw. der Betrag für die Neueröffnung jeweils in einer eigenen Spalte dargestellt sind.

Nr.	Vast	Bezeichnung	AoD	netto in €		
				VA-Ansatz	Überschreitung	Neueröffnung
1	1.05000.690000.9	Bezirksverwaltung; Schadensfälle	100	0	14.287,40	14.287,40
2	1.08000.690000.6	Pensionen; Schadensfälle	MD	0	3.786,20	3.786,20
3	1.10000.690000.2	Abt.Raumpl.u.Baubeh.;Schadensfälle	500	0	31.474,56	31.474,56
4	1.16200.690000.2	Berufsfeuerwehren; Schadensfälle	105	0	1.579,00	1.579,00
5	1.21200.690000.5	Hauptschulen; Schadensfälle	202	0	664,39	664,39
6	1.21900.690000.0	Bildungscampus GniGl; Schadensfälle	304	0	2.453,18	2.453,18
7	1.24000.690100.4	Städt. Kindergärten; Schadensfälle	202	0	2.250,51	2.250,51
8	1.26300.690000.8	Sporthallen; Schadensfälle	701	0	1.545,63	1.545,63
9	1.26900.690000.5	Sonst. Einr. u. Maßnahmen; Schadensf.	200	0	1.000,00	1.000,00
10	1.40100.690000.4	Jugendamt; Schadensfälle	302	0	1.275,00	1.275,00
11	1.42210.690000.9	Seniorenzentren; Schadensfälle	300	0	1.382,90	1.382,90
12	1.43900.690000.4	Sonst. Einr. u. Maßnahmen; Schadensf.	202	0	6.093,36	6.093,36
13	1.61200.690000.6	Gemeindestraßen; Schadensfälle	604	0	3.897,29	3.897,29
14	1.61269.690000.1	Brücke und Durchlässe; Schadensfälle	604	0	1.133,38	1.133,38
15	1.64060.690000.1	Verkehrs- u. Straßenrechtsmaßn.; SF	107	0	7.539,90	7.539,90
16	1.81700.690000.1	Friedhöfe; Schadensfälle	702	0	1.789,10	1.789,10
17	1.84900.690000.4	Schloss Hellbrunn; Schadensfälle	702	0	9,29	9,29
18	1.85200.690000.8	Abfallbeseitigung; Schadensfälle	703	0	9.082,09	9.082,09
19	1.85910.690000.2	SWH Itzling; Schadensfälle	304	0	100,00	100,00
20	1.88800.690000.2	Bestattungsunternehmen, Schadensf.	701	0	23.603,62	23.603,62
		Summen		0	114.946,80	114.946,80

Die MA 4/01 – Rechnungswesen erstattet daher folgenden

Amtsvorschlag

der Senat möge gemäß Pkt. 1.2.2. Anhang zur GGO beschließen:

1. Die in der Beilage einzeln aufgelisteten Forderungsabschreibungen im Gesamtbetrag von € 254.826,29 (inkl. Umsatzsteuer) bzw. € 250.171,30 netto (Sollabsetzungen und Schadensfälle) werden genehmigt.
2. Die im Zuge der Verbuchung der Wertberichtigungen nicht finanzierungswirksamen Budgetüberschreitungen bzw. Kontenneueröffnungen werden dem Gemeinderat im Zuge der Vorlage des Rechnungsabschlusses zur Kenntnis gebracht.

Der Sachbearbeiter:
Markus Schimak

Der Amtsleiter:
Peter Niederreiter

Der Abteilungsvorstand:
Mag. Alexander Molnar

Der Bürgermeister
Dipl. Ing. Harald Preuner

Elektronisch gefertigt

Gesehen:
Der Bürgermeister:
Der Bürgermeister-Stellvertreter:
Der Stadtrat:

Beilagen:
Liste Schadensfälle
Liste Sollabsetzungen

Ergeht an:
1. MD/01-Gemeinderatskanzlei



Dieses Dokument wurde amtssigniert.
Informationen zur Prüfung der elektronischen
Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter:
<https://www.stadt-salzburg.at/amtssignatur>